



Brüssel, den 7. März 2023
(OR. en)

6497/23

SOC 115
EMPL 74
EDUC 55

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

1. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) läuft am 31. März 2023 ab¹.
2. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/128² beträgt die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder und die Stellvertreter so lange im Amt, bis sie wieder ernannt oder ersetzt worden sind.

¹ Beschluss des Rates vom 9. April zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Abl. C 136 vom 12.4.2019, S. 6).

² Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (Abl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).

3. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/128 werden die Mitglieder und ihre Vertreter, die im Verwaltungsrat die Regierungen, die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.
4. Das Generalsekretariat des Rates hat Vorschläge der Regierungen, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände der Mitgliedstaaten für die Ernennung von Mitgliedern und Vertretern erhalten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wurde ein Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung erstellt (Dok. 6496/23³).
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung als A-Punkt annimmt, und
 - b) beschließt, den Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.